

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9a7783f-6d71-35a1-8e74-f5bae3d4de71>

Bibliografie

Titel	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
Amtliche Abkürzung	ADR
Normtyp	Staatsvertrag
Normgeber	International
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Art. 9 ADR

1. Dieses Übereinkommen wird unwirksam, wenn nach seinem In-Kraft-Treten die Zahl der Vertragsparteien während zwölf aufeinander folgender Monate weniger als fünf beträgt.
2. Sollte ein Weltabkommen über die Beförderung gefährlicher Güter abgeschlossen werden, so wird jede Vorschrift dieses Übereinkommens, die zu einer Bestimmung des Weltabkommens in Widerspruch steht, mit dem In-Kraft-Treten des Weltabkommens im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien, die Vertragsstaaten des Weltabkommens geworden sind, unwirksam und durch die einschlägige Vorschrift des Weltabkommens ersetzt.

